



Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeindebibliothek Bannewitz vom 28.04.2015

§ 1

Allgemeine Bestimmungen und Aufgaben

1. Die Gemeindebibliothek in Bannewitz sowie ihre Außenstelle in Possendorf sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Bannewitz.
2. Jedermann kann die Gemeindebibliothek auf öffentlich-rechtlicher Grundlage benutzen und Bücher, Zeitschriften sowie elektronische Medien (im Folgenden Medien genannt) entleihen.
3. Die Bibliotheken erwerben und erschließen, orientiert an den gesellschaftlichen Erfordernissen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und den Bedürfnissen der Benutzer, aktuelle Medien und Informationen, stellen sie zur öffentlichen Nutzung in ihren Einrichtungen bereit und beraten ihre Benutzer bei Recherche und Auswahl.

§ 2

Benutzungsberechtigung und Anmeldung

1. Nutzer der Bibliotheken kann jeder werden. Minderjährige benötigen zur Anmeldung die Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters, der sich damit gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte verpflichtet.
2. Die Öffnungszeiten der Bibliotheken werden durch Aushang in der jeweiligen Einrichtung bekannt gegeben.
3. Der Benutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter meldet sich unter Vorlage des Personalausweises oder eines gleichgestellten Dokumentes, das ihn mit Namen, Lichtbild, Geburtsdatum und Anschrift ausweist, in der Bibliothek an. Auf dem Anmeldeformular erklärt er durch seine Unterschrift die Anerkennung der Benutzungs- sowie der Entgeltordnung und die Einwilligung zur elektronischen Speicherung der personenbezogenen Angaben zu Name, Vorname, Anschrift, Telefon- bzw. Faxnummer/E-Mail und Geburtsdatum. Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung des Gesetzes zum Schutze der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (SächsDSG) in der jeweils geltenden Fassung genutzt.
4. Änderungen der personenbezogenen Daten, soweit für das Nutzungsverhältnis relevant, sind der betreffenden Bibliothek unverzüglich zu melden. Für Kosten, die der Bibliothek aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, haftet der Benutzer.

§ 3

Benutzung und Ausleihe des Bibliotheksbestandes

1. Die kostenlose Leihfrist für Medien beträgt vier Wochen. Bei der Überschreitung der Leihfrist werden Versäumnisgebühren gemäß der Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gemeindebibliothek Bannewitz erhoben.
2. Die Leihfrist kann auf formlosen Antrag des Benutzers verlängert werden, wenn keine Vorbestellung eines Dritten vorliegt.
3. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
4. Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien vor Verlassen der Bibliothek unaufgefordert verbuchen zu lassen, den Zustand der ihm übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als im einwandfreien Zustand ausgehändigt. Der Benutzer ist von diesem Zeitpunkt an bis zur Rückgabe für die entliehenen Medien verantwortlich.
5. Die entliehenen Medien sind mit Ablauf der Leihfrist vollständig in der Bibliothek zurückzugeben, in der sie entliehen wurden.

§ 4

Nutzungsbeschränkungen

1. Die Bibliotheksleitung entscheidet über Nutzungsbeschränkungen für bestimmte Medienbestände.
2. Die Bibliotheksleitung ist berechtigt, die Anzahl der jeweils an einen Benutzer zu entleihen- den Medien zu beschränken und die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe ange- mahnter Medien oder von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig zu machen.
3. Benutzer, die gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, können zeitweilig oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 5

Behandlung der Medien, Geräte und Einrichtungen

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu schützen.
2. Eine Weitergabe der entliehenen Medien in Form eines Unterleihverhältnisses ist untersagt, die Weitergabe zum Zwecke der Rückgabe wird gestattet.
3. Entlehene Medienträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
2. Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.
3. Die Bibliotheksleitung übt das Hausrecht aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 7

Bedingungen für die Nutzung der „onleihe“

1. Die Gemeinde Bannewitz ist Mitglied im Verbund „bibo-on“, welcher die Nutzung der digitalen Ausleihplattform „onleihe“ ermöglicht.
2. Die Ausleihzeit für digitale Medien beträgt drei Wochen.
3. Es dürfen maximal fünf Medien zeitgleich entliehen werden.
4. Es dürfen maximal fünf Medien vorbestellt werden. Die Bereitstellungsfrist der vorbestellten Medien beträgt drei Tage.
5. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Nutzung nicht gestattet.

§ 8

Haftung

1. Bei Beschädigung oder Verlust der Medien haftet der eingetragene Benutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter auf Schadenersatz gemäß Ziffer 2. Der Benutzer ist verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medien der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzer haftet außerdem für Schäden durch Dritte, wenn er die Medien zum Zwecke der Rückgabe weitergegeben hat.
2. Schadenersatz ist in der Regel durch Neukauf bzw. Ersatzbeschaffung durch den Benutzer zu leisten. Die Regelung des Schadenersatzes erfolgt Zug um Zug gegen Übertragung der beschädigten oder in Verlust geratenen Medien. Ist ein Neukauf nicht möglich, ist der Wiederbeschaffungswert finanziell zu erstatten.
3. Der Benutzer darf ausgeliehene Medien nicht für öffentliche Aufführungen verwenden. Der Benutzer haftet während seiner Nutzung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes.
4. Jeder Benutzer entleiht die Medien auf eigene Gefahr. Die Bibliothek überprüft audiovisuelle Medien stichprobenartig auf Mängel. Erkennbar defekte Medien werden ausgesondert. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die trotz dieser Vorkehrung an Abspielgeräten der Benutzer auftreten.
5. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden, die einem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien, einschließlich der Datenträger, entstehen.
6. Für den Verlust oder die Beschädigung von privaten Gegenständen in den Bibliotheksräumen wird keine Haftung übernommen.

§ 9
Erhebung von Entgelten

Es werden Entgelte nach Maßgabe des anliegenden Entgeltverzeichnisses erhoben, welches Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist.

§ 10
Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind die Bibliotheksbenutzer bzw. bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, die entgeltpflichtige Leistungen nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung in Anspruch nehmen bzw. die die Leihfrist nach Maßgabe des anliegenden Entgeltverzeichnisses überschreiten.

§ 11
Entstehen und Fälligkeit der Entgelte

1. Die Entgelte entstehen mit Inanspruchnahme der Leistungen nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung bzw. mit Überschreitung der Leihfrist.
2. Sie werden mit ihrer Entstehung fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 12
Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeindebibliothek Bannewitz tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bannewitz, den 29.04.2015

Christoph Fröse
Bürgermeister

Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gemeindebibliothek Bannewitz

1. Benutzungsentgelt für die Nutzung der „onleihe“ (digitales Ausleihportal)

Das Entgelt für die Nutzung für 12 Monate beträgt für Erwachsene	5,00 EUR
Das Entgelt für eine Verlängerung um weitere 12 Monate beträgt	5,00 EUR

2. Versäumnisgebühren

• erste schriftliche Rückgabeerinnerung	tatsächliche Auslagen, mind. jedoch 5,00 EUR
• zweite schriftliche Rückgabeerinnerung	tatsächliche Auslagen, mind. jedoch 5,00 EUR
• Leihfristüberschreitung je Medieneinheit und	
- angefangene erste Woche	1,00 EUR
- jede weitere angefangene Woche	2,00 EUR

Die Höhe der Versäumnisgebühr endet beim doppelten Preis der Anschaffung.

3. Auslagenersatz

Der Benutzer hat Auslagen, die der Bibliothek durch ein von ihm gewünschtes Handeln entstehen, zu ersetzen.